

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 18/295 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes

A. Problem

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2009 das Europäische Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) initiiert. In Deutschland sind die Länder für die Durchführung des Programms zuständig. Die nationale Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wird im Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG) des Bundes geregelt, welches im Wesentlichen die Zuständigkeit, Fristen und Verteilung der Mittel regelt.

Auf europäischer Ebene ist jetzt im Rahmen der Reform der GAP (2014 bis 2020) unter anderem vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU an ihrem Schulobstprogramm von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen. Die derzeit im deutschen Schulobstgesetz enthaltenen Regelungen zu Antragsfristen für die Teilnahme am Europäischen Schulobstprogramm und für die Mitteilung der jeweiligen Umsetzungsstrategie an die EU-Kommission würden laut Bundesrat verhindern, dass die Länder an dem voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2014/2015 erhöhten Kofinanzierungssatz durch die EU partizipieren können. Um insbesondere den Ländern, die derzeit am Europäischen Schulobstprogramm teilnehmen oder dies für das Schuljahr 2014/2015 beabsichtigen, den Zugang zum erhöhten Kofinanzierungssatz zu sichern, ist aus Sicht des Bundesrates das Schulobstgesetz des Bundes umgehend zu ändern.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll das Schulobstgesetz insbesondere dahin gehend geändert werden, den Ländern die Partizipation am erhöhten Kofinanzierungsanteil von Beginn des Schuljahres 2014/2015 an zu ermöglichen und für die Zukunft das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) per Ermächtigung in die Lage zu versetzen, auf etwaige Friständerungen durch die Kommission durch Verordnung sach- und zeitgerecht zu reagieren.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Europäischen Schulobstprogramms liegt bei den Ländern. Die unionsrechtlich vorgesehene notwendige Kofinanzierung muss von den Mitgliedstaaten und/oder durch Beiträge des privaten Sektors erbracht werden. Die Länder haben darüber hinaus die Ausgaben für die zwingend erforderlichen flankierenden Maßnahmen zu tragen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entstehen durch die Durchführung des Europäischen Schulobstprogramms Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Koordinierung, Prüfung, Kontrolle der Maßnahme sowie der Weiterleitung der nationalen Strategie an die EU-Kommission, durch die Berechnung der Verteilung der EU-Mittel auf die teilnehmenden Länder sowie die Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der EU durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, deren Höhe derzeit nicht quantifizierbar ist.

Für die an dem Europäischen Schulobstprogramm teilnehmenden Länder entstehen Kosten für die Durchführung und Kontrolle des Programms, deren Höhe derzeit nicht quantifizierbar ist.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Erstes Gesetz zur Änderung des Schulobstgesetzes“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:
 1. Die Überschrift des Stammgesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher
Vorschriften über das Schulobst- und
-gemüseprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG)“.
 2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder

1. nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,
2. nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
3. nach der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobst- und -gemüseprogramms sowie
4. der zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften nach den Artikeln 24 oder 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 erlassenen Rechtsakte der Europäischen Kommission (Schulobst- und -gemüseprogramm) durch die Länder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

3. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter „Gemeinschaftsbeihilfe nach den in Absatz 1 genannten Rechtsakten“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe nach den in § 1 genannten Rechtsakten“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden
 - aa) das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“ und
 - bb) das Wort „Gemeinschaftsbeihilfe“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden
 - aa) das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“,
 - bb) die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ und
 - cc) die Wörter „der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“ und
 - bbb) das Wort „Gemeinschaftsbeihilfe“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsbeihilfe“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Soll auf Wunsch eines Landes von der Möglichkeit der Änderung der nationalen Strategie nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 288/2009, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 30/2013 vom 17. Januar 2013 (ABl. L 14 vom 18.10.2013, S. 7) geändert worden ist, Gebrauch gemacht werden, hat das Land dies dem Bundesministerium bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem für ein

Schuljahr das Schulobst- und -gemüseprogramm geendet hat, mitzuteilen.

(5) Für das Schuljahr 2014/2015 sind die Absätze 2 bis 4 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm nach Absatz 2 ist bis zum 3. April 2014 anzuzeigen.
2. Die regionale Strategie nach Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Änderungsmitteilung nach Absatz 4, ist bis zum 24. April 2014 zu übersenden.“ ‘

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsmittel“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilung der jährlich für das Schulobst- und -gemüseprogramm bereitgestellten Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe auf die Länder wird vom Bundesministerium unter entsprechender Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 an Hand des jeweiligen Anteils der Länder an sechs- bis zehnjährigen Kindern in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsbeihilfe“ jeweils durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) das Wort „Gemeinschaftsbeihilfe“ durch die Wörter „Gemeinschafts- oder Unionsbeihilfe“ und

bbb) das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“

ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Schulobstprogramm“ durch die Wörter „Schulobst- und -gemüseprogramm“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für das Schuljahr 2014/2015 ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des dort genannten Termins der 10. April 2014 tritt.

(5) Für das Schuljahr 2014/2015 ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des dort genannten Termins der 15. Juli 2014 tritt.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

Berlin, den 19. Februar 2014

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Gitta Connemann
Vorsitzende

Katharina Landgraf
Berichterstatterin

Jeannine Pflugradt
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Katharina Landgraf, Jeannine Pflugradt, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 13. Februar 2014 den Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 18/295** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Union (EU) hat im Jahr 2009 das Europäische Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) initiiert. Es soll in den Mitgliedstaaten bei Kindern und Jugendlichen die Wertschätzung für Obst und Gemüse steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Um an dem Europäischen Schulobstprogramm teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten für jedes Schuljahr eine Nationale oder Regionale Strategie einreichen, in der sie darlegen, wie das Programm ausgestaltet werden soll. In Deutschland sind die Länder für die Durchführung des Programms zuständig. Die nationale Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wird im Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz – SchulObG) des Bundes geregelt, welches im Wesentlichen die Zuständigkeit, Fristen und Verteilung der Mittel regelt. Im Rahmen des Schulobstgesetzes müssen die Länder ihre Teilnahme am Programm dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fristgerecht mitteilen.

Auf europäischer Ebene ist jetzt im Rahmen der Reform der GAP (2014 bis 2020) unter anderem vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU am Schulobstprogramm von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen. Die derzeit im deutschen Schulobstgesetz enthaltenen Regelungen zu Antragsfristen für die Teilnahme am Europäischen Schulobstprogramm und für die Mitteilung der jeweiligen Umsetzungsstrategie an die EU-Kommission würden laut Bundesrat verhindern, dass die Länder an dem voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2014/2015 erhöhten Kofinanzierungssatz durch die EU partizipieren können. Um insbesondere den Ländern, die derzeit am Europäischen Schulobstprogramm teilnehmen oder dies für das Schuljahr 2014/2015 beabsichtigen, den Zugang zum erhöhten Kofinanzierungssatz zu sichern, ist aus Sicht des Bundesrates das Schulobstgesetz des Bundes umgehend zu ändern.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Schulobstgesetz insbesondere dahin gehend geändert werden, den Ländern die Partizipation am erhöhten Kofinanzierungsanteil von Beginn des Schuljahres 2014/2015 an zu ermöglichen, für die Zukunft das BMEL per Ermächtigung in die Lage zu versetzen, auf etwaige Friständerungen durch die Kommission durch Verordnung sach- und zeitgerecht zu reagieren und die Möglichkeit der nachträglichen Änderung der Strategie an die Regelungen der EU-Verordnung anzupassen.

Die Bundesregierung hat nach Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 der Drucksache 18/295 beigefügt. In ihrer Stellungnahme begrüßt sie den Gesetzentwurf des Bundesrates.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 4. Sitzung am 19. Februar 2014 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 6. Sitzung am 19. Februar 2014 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 4. Sitzung am 19. Februar 2014 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/282 in seiner 4. Sitzung am 19. Februar 2014 abschließend beraten. Die Beratung wurde im nicht öffentlichen 4. Kurzprotokoll des Ausschusses festgehalten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)30 ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)30 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/295 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/295 verwiesen.

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetzentwurf wird der Inhalt des Schulobstgesetzes erstmals durch eine Einzelnovelle geändert. Von daher ist es als „Erstes Gesetz zur Änderung des Schulobstgesetzes“ zu bezeichnen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1

Mit dem Vertrag von Lissabon ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten. Die Änderung trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben das Schulobstprogramm in „Schulobst- und -gemüseprogramm“ umbenannt. Die Änderung trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Zu Nummer 2

Durch die Reform der gemeinsamen Marktorganisation wurde eine neue Rechtsgrundlage für das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm geschaffen. Die Neuformulierung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 3

Die redaktionellen Änderungen der Wörter „Gemeinschaftsbeihilfe“ und „Schulobstprogramm“ sind Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht. Der Verweis auf § 1 der genannten Rechtsakte ist eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe c

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht im ersten Halbsatz.

Im zweiten Halbsatz ist die Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums im Hinblick auf den Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I 4310) erforderlich sowie eine Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe d

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe e

Da es sich nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 um eine nachträgliche Änderung handelt, muss die Frist auch im nationalen Recht nach Ende des Schuljahres liegen.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Anpassung an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe d

Anpassungen an Begrifflichkeiten im Unionsrecht.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 4 in den Absätzen 1 bis 3.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Berlin, den 19. Februar 2014

Katharina Landgraf
Berichterstatterin

Jeannine Pflugradt
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

